

# Hausaufgabenkonzept

## der Ludwig-Windthorst-Schule – Oberschule Glandorf

### Bezug: **Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen**

*RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012 S.266) - VORIS 22410 – Der RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.*

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf

- die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
- die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
- die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen

ausgerichtet sein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Schülerleistungen angemessen und fördert auch auf diese Weise die Motivation der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.

3. Durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie eine differenzierte Aufgabenstellung tragen wir der Belastbarkeit und dem Alter der Schülerinnen und Schüler Rechnung. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 NSchG).

4. Bei der Stellung von Hausaufgaben ist die Schülerteilnahme am Nachmittagsunterricht zu berücksichtigen. Richtwert für den maximalen Zeitaufwand zur Erstellung von Hausaufgaben außerhalb der Schule ist im Sekundarbereich I eine Stunde.

An unserer Ganztagschule ist den Schülerinnen und Schülern umfassend Gelegenheit gegeben, Hausaufgaben im Rahmen unserer vorgehaltenen Zeiten bereits in der Schule zu erledigen.

Hausaufgaben werden für Schülerinnen und Schüler, die am verpflichtenden Ganztag (Dienstag und Donnerstag) teilnehmen, nicht zum Folgetag aufgegeben. In der Mittagspause besteht die Möglichkeit, in der Hausaufgabenbetreuung unter Aufsicht eines Lehrers Übungen und Aufgaben zu erledigen. Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern zur Hausaufgabenbetreuung angemeldet wurden, müssen immer in den Klassenraum kommen. Dort wird gemeinsam mit dem aufsichtführenden Lehrer abgesprochen, welche Übungen in der Schule oder Zuhause erledigt werden sollen. Sobald die Aufgaben erledigt sind, können die Schülerinnen und Schüler in den Spielbereich gehen. Eltern können grundsätzlich ihre Kinder von der Hausaufgabenbetreuung abmelden. Es ist uns wichtig, dass die Kinder nach Ende des Ganztags Freizeit haben.

6. Es dürfen im Sekundarbereich I grundsätzlich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt werden mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z.B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht.

Diese Regelung gilt nicht für Zeiten des Praktikums.

Anmerkung:

Fehlende Hausaufgaben erschweren der/m Schüler/in die erfolgreiche Mitarbeit in der Folgestunde. Sie sollen durch das Notieren des Fehlens eine Würdigung erhalten. Darüber hinaus gebietet die augenblickliche Wahrnehmung des Alltags, dass die Diskussion über fehlende Arbeiten nicht mehr oder unverhältnismäßig großen Raum im Gegensatz zu den curricularen Unterrichtsinhalten einnehmen darf.

Eltern sind in angemessenem Maß über fehlende Hausarbeiten ihrer Kinder zu informieren. Auch hier gilt, dass der Aufwand der Information nicht die eigentliche Aufgabe der Vermittlung curricularer Inhalte behindern darf.

Hinweise:

Art und Umfang sowie Grundsätze zur Koordinierung von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den Angelegenheiten, über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b NSchG). Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

An Schultagen mit Nachmittagsunterricht sind abweichend von Nr. 4 Hausaufgaben für den folgenden Tag per Erlass grundsätzlich in geringerem Umfang zu stellen; sie sollen den unter Nr. 4 angegebenen maximalen Zeitaufwand unterschreiten. Wir kommen dieser Regelung mit unserer Ergänzung unter Nr. 4 im weitest möglichen Sinne mit klarer Begründung entgegen.

Stand September 2014 (Diskussionsgrundlage des Schulvorstands vom 14.10.2014)

*M. Wocken, Schulleiter*